

1. Änderungssatzung zur der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 30 und 31 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H., S. 68) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.09.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

§ 2

§ 6 Abs. 3 Buchstabe c und d erhält folgende Fassung:

- (3) Zum Erlass sind ermächtigt:
- c) der/die Bürgermeister/in bei Beträgen bis zu 25.000,00 €
 - d) die Stadtvertretung bei Beträgen über 25.000,00 €

§ 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Stadt Heiligenhafen tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 25.09.2014
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller
(Heiko Müller)